

Österreich	
<p>Kapitaldeckung (extern) / aus dem Cashflow finanziert (Direktzusagen)</p>	<p>In Österreich sind in der betrieblichen Altersvorsorge in Pensionskassen ausgelagerte, kapitalgedeckte Betriebspensionen vorherrschend. Die seit 2006 bestehende Möglichkeit der Durchführung mittels „Betrieblicher Kollektivversicherung“ hat noch kaum Verbreitung gefunden.</p> <p>Direktzusagen sind von abnehmender Bedeutung. Nach der Neuordnung des Betriebspensionsrechts im Jahr 1990 wurden sehr viele Direktzusagen in die neu gegründeten Pensionskassen „ausgelagert“ (häufig verbunden mit einem Wechsel von Leistungs- zu Beitragszusagen). Neue Betriebspensionszusagen wurden seither fast ausschließlich in Form von Beitragszusagen über Pensionskassen erteilt.</p>
<p>Beitragszusage (DC-<i>Defined Contribution</i>) Leistungszusage (DB-<i>Defined Benefit</i>)</p>	<p>In Österreich dominieren bei den kapitalgedeckten, aus den Unternehmen ausgelagerten Betriebspensionszusagen <i>Defined Contribution</i> Pläne (86 %), Leistungszusagen über Pensionskassen sind selten (14 %) und haben tendenziell abnehmende Bedeutung. Neue Zusagen sind fast ausschließlich <i>Defined Contribution</i> Zusagen.</p> <p>Direktzusagen (Leistungszusagen) sind nur mehr von eingeschränkter und weiter abnehmender Bedeutung.</p>
<p>Kapitalmarktrisiko / Garantien</p>	<p>In den beitragsdefinierten Pensionskassen liegt das Risiko in der Regel ausschließlich bei den Arbeitnehmern und zwar sowohl in der Akkumulations- als auch in der Pensionsphase.</p> <p>Ursprünglichen waren die Pensionskassen verpflichtet, einen Mindestertrag (derzeit 1,02 % p.a. nach Abzug der Kosten) bezogen auf den Durchschnitt der letzten 5 Jahre zu garantieren.</p> <p>Der Umfang der Garantie wurde im Jahr 2003 rückwirkend massiv abgeschwächt, als die Garantieregelung erstmals in größerem Ausmaß anzuwenden gewesen wäre!</p> <p>Zeitgleich mit der massiven Abschwächung der Garantie wurde der Aufbau einer Mindestertragsrücklage vorgeschrieben und die Kosten hierfür von den Kassen in voller Höhe den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in Rechnung gestellt.</p> <p>Im Jahr 2005 wurde den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten - als Alternative zur Kostenvorschreibung - ein <i>Opting-Out</i> aus der noch verbliebenen Mindestertragsgarantie ermöglicht. Um unverhältnismäßig hohe Kosten zu vermeiden, wurde daraufhin in den meisten Verträgen auf die Garantie verzichtet. Aktuell sind nur mehr ca. 20 % der Pensionskassenverträge mit einer deutlich abgeschwächten Mindestertragsgarantie ausgestattet.</p>

	In den DB- Systemen liegt das Risiko beim Arbeitgeber (Finanzierungsverantwortung bei Direktzusagen, Nachschusspflicht bei leistungsdefinierten Pensionskassenzusagen).
Langlebkeitsrisiko	<p>In den beitragsdefinierten Pensionskassen liegt das kollektive Langlebkeitsrisiko sowohl in der Akkumulations- als auch in der Pensionsphase bei den Arbeitnehmern.</p> <p>In den DB- Systemen liegt das Risiko beim Arbeitgeber (Finanzierungsverantwortung bei Direktzusagen, Nachschusspflicht bei leistungsdefinierten Pensionskassenzusagen).</p>
Pensionsberechnung	<p>In beitragsdefinierten Pensionskassen errechnet sich die Anfangspension durch Verrentung des bis zum Pensionsantritt akkumulierten Pensionskapitals. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Höhe des verwendeten Rechnungszinssatzes, der als eine Art Vorgriff auf künftige Veranlagungserträge veranschlagt wird. Eine weitere wichtige Rechengröße ist der höher angesetzte Rechnungsmäßige Überschuss, der die unterstellte durchschnittliche Ertragserwartung zum Ausdruck bringen soll (im Ausmaß der Differenz zwischen Rechnungszins und Rechnungsmäßigem Überschuss soll modelltheoretisch die durchschnittliche Pensionsanpassung liegen).</p> <p>Liegt das tatsächliche Ergebnis über dem Rechnungsmäßigen Überschuss so wird der übersteigende Wert zur Dotierung der Schwankungsrückstellung¹ verwendet. Liegt das reale Ergebnis niedriger als der Rechnungsmäßige Überschuss, so kommt es zu einer entsprechenden Auflösung der Schwankungsrückstellung. Ist keine – oder eine zu geringe - Schwankungsrückstellung vorhanden, so schlägt die Unterschreitung des Rechnungszinses in schlechten Ertragsjahren voll auf die Pensionshöhe durch und führt zu einer entsprechenden nominalen Pensionskürzung. Besonders negativ betroffen sind von diesem Mechanismus Zusagen, die Ende der 1990er-Jahre unter Zugrundelegung (relativ) hoher Rechnungszinsen von ursprünglichen leistungsdefinierten Direktzusagen in Beitragszusagen bei Pensionskassen übergeführt worden sind. In diesen Fällen führten bereits die Kapitalmarkteinbrüche 2001 und 2002 zu erheblichen Pensionskürzungen, nun erfolgen weitere massive Kürzungen.</p> <p>In den <i>Defined Benefit</i> Modellen erfolgt die Pensionsberechnung in der Regel auf Basis des Letztbezuges und der Anzahl der Beschäftigungsjahre im Unternehmen.</p>

¹ Die Schwankungsrückstellung ist im österreichischen Pensionskassenrecht als zentrales Instrument zum Ausgleich von Kapitalmarktschwankungen vorgesehen.

<p>Indexierung</p>	<p>Es gibt keine verpflichtende Indexierung.</p> <p>In den beitragsdefinierten Pensionskassen erfolgt eine Indexierung, wenn das jährliche Ergebnis (abzüglich der Kosten und des versicherungstechnischen Ergebnisses und nach allfälliger Auflösung von Schwankungsreserven) über dem Rechnungszinssatz liegt. Fällt das Ergebnis geringer aus und existieren keine oder keine ausreichenden Schwankungsreserven, dann kommt es zu entsprechenden nominellen Pensionskürzungen.</p>
<p>Zinsannahmen</p>	<p>In den Pensionskassen finden sich Rechenzinsen von bis zu 6,5 %. Seit 1.1.2004 werden für neu abgeschlossene beitragsorientierte Verträge nur mehr Rechenzinsätze bis max. 3,5 % genehmigt.</p>
<p>Schutz bei Insolvenz des Arbeitgebers</p>	<p>Die Absicherung von Ansprüchen aus Direktzusagen ist bei Insolvenz des Arbeitgebers nur auf einem sehr niedrigen Niveau gegeben. Aus dem Insolvenzentgeltsicherungsfonds werden max. 24 Monatsbeträge gezahlt. Dies war vielfach auch ein zentrales Motiv für die Zustimmung der Arbeitnehmer zu einem Umstieg auf externe Kapitaldeckung</p>
<p>Entwicklungen / Probleme</p>	<p>Durch die vielfach zu optimistischen Annahmen bei älteren Pensionskassenmodellen werden die Zielgrößen in der Veranlagung nicht erreicht, womit die Pensionen laufend gekürzt werden. Dieses Problem ist ohne einen Kapitalnachsuss und einer Änderung der Systemparameter nicht zu beheben. Besonders gravierend stellt sich die Situation nach zahlreichen Umwandlungen von leistungsdefinierten Direktzusagen in Pensionskassenlösungen unter Heranziehung von unrealistischen Rechenparametern.</p> <p>Schwankende Pensionen wie in den Pensionskassen erfüllen nicht die Ansprüche an ein konstantes Einkommen im Alter.</p> <p>Die krasse Entwertung einer gesetzlichen Garantie durch den Gesetzgeber beim ersten Anlassfall hat das Vertrauen in das System erschüttert.</p>